

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 61/1997

§/Artikel/Anlage

§ 41f

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

31.12.2011

Text**Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes**

§ 41f. (1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor der Berufungskommission

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51 und 51a, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 68 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBL. Nr. 200/1982,

anzuwenden. Auf das Verfahren über die Berufung gegen einen Einleitungs- oder Verhandlungsbeschluß der Disziplinarkommission ist § 105 anzuwenden.

- (2) Die Kosten für die Tätigkeit der Berufungskommission sind von Amts wegen zu tragen.